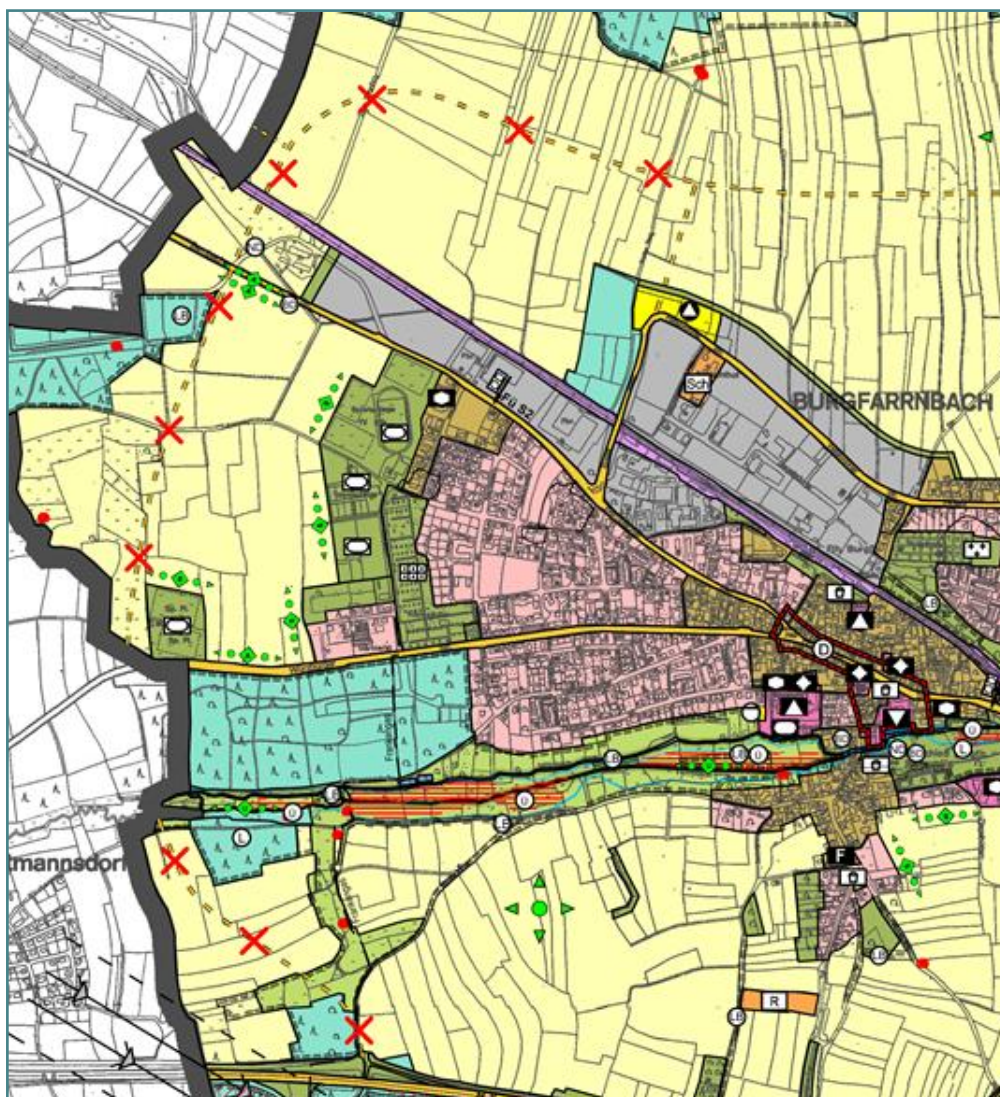


Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der "Trassenführung in Prüfung" für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente (sogenannte Westumgehung von Burgfarrnbach)

Änderungsnummer: 2013.12



Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der "Trassenführung in Prüfung" für den Bereich
zwischen Breiter Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die
Südwesttangente (sogenannte Westumgehung von Burgfarrnbach)

Änderungsnummer: 2013.12

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Bearbeitung:

Dipl. Geogr. Thomas Siegle

Stadtplanungsamt Fürth

gez. Most

**Most
Dipl.-Ing., Amtsleiter**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass der Flächennutzungsplanfortschreibung	5
2. Lage des Änderungsbereichs im Stadtgebiet	6
3. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Trassierung.....	7
4. Planungsrechtliche Situation	8
5. Ziele und Leitgedanken der Flächennutzungsplanänderung	9
6. Übergeordnete Vorgaben	10
7. Integrierter Umweltbericht in tabellarischer Kurzform	12
8. Zusammenfassende Abwägung	14
9. Verfahrenshinweise	15

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
ABSP	Arten und Biotopschutzprogramm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl. Nr.	Flurnummer
FNP	Flächennutzungsplan
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
LB	Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
LP	Landschaftsplan
LSchVO	Landschaftsschutzverordnung
NDV	Naturdenkmalverordnung
o.g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ü.NN.	über Normalnull
S.	Seite
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
z.T.	zum Teil
§	Paragraph

1. Planungsanlass der Flächennutzungsplanfortschreibung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan stellt auf Fürther Stadtgebiet ab der Herzogenauracher Straße eine von der Bundesautobahn A 73 "Frankenschnellweg" (von Königsmühle über den "Hüttendorfer Damm") kommende "Westumgehung Fürth" dar, die in Höhe der Erddeponie Burgfarrnbach an die Bundesstraße B 8 "Südwesttangente" angebunden werden soll.

Die im wirksamen FNP enthaltene Darstellung der fraglichen "Trassenführung in Prüfung" wurde im Rahmen des seinerzeitigen Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des FNP vom Stadtrat am 29.01.2003 als Planungsziel beschlossen. Vor dem Hintergrund, dass diese Umgehungsstraße sowohl hinsichtlich der Linienführung als auch des Realisierungszeitpunktes noch ungewiss war, wurde die Darstellung im FNP äußerst zurückhaltend getroffen. Mit der vorliegenden Darstellung im FNP sollte lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden, um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freihalten zu können.

Nachdem mit Stadtratsbeschluss vom 25.07.2012 das FNP-Änderungsverfahren Nr. 2012.11 zur Herausnahme der "Trassenführung in Prüfung" für den Bereich zwischen Herzogenauracher Straße und der verlängerten Rezatstraße eingeleitet wurde, beantragten die Stadtratsfraktionen der CSU und SPD auch eine Herausnahme der "Trassenführung in Prüfung" vom "Breiten Steig" in Burgfarrnbach bis zum Anschluss an die Südwesttangente bei der Erddeponie. Das darauf abzielende vorliegende FNP-Änderungsverfahren Nr. 2013.12 wurde vom Stadtrat am 24.07.2013 eingeleitet.

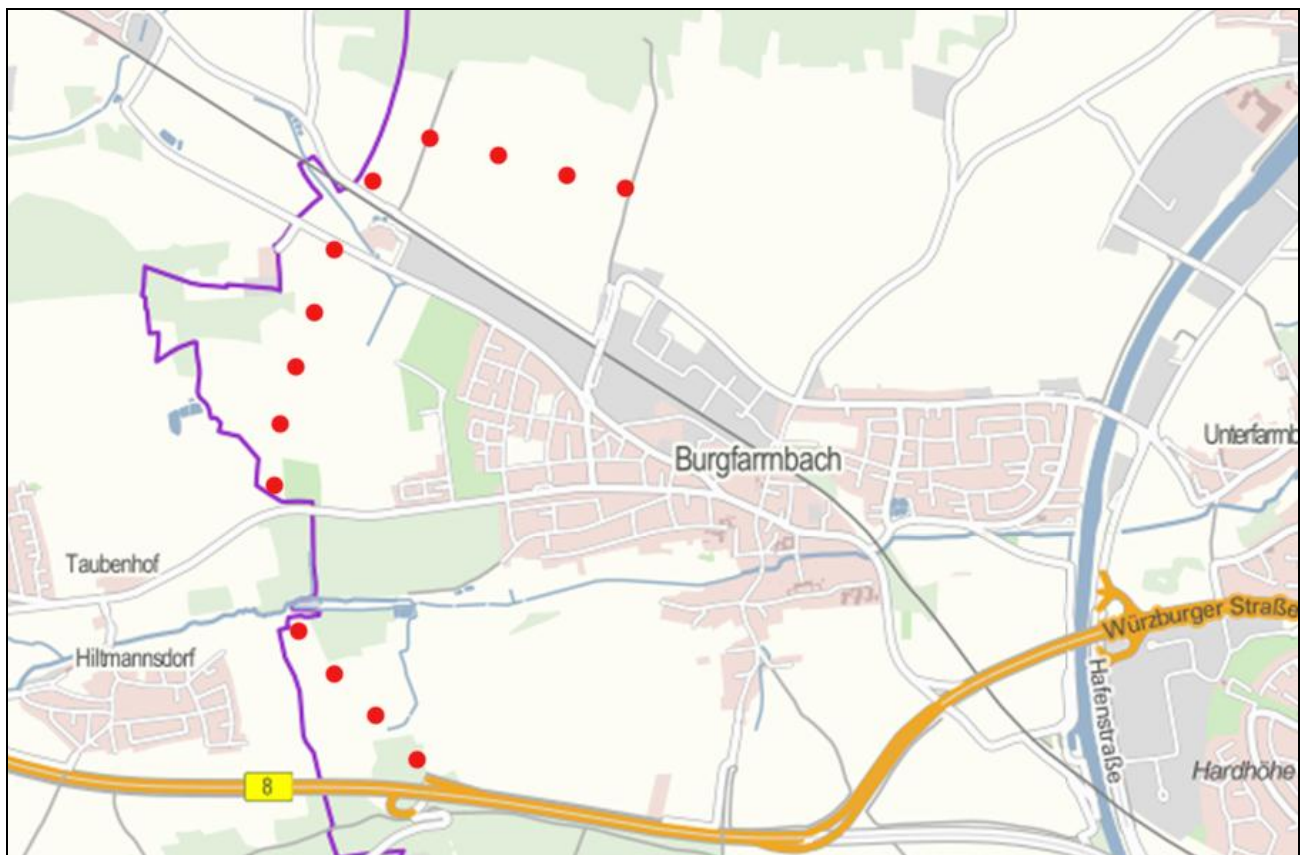
.

2. Lage des Änderungsbereichs im Stadtgebiet

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 2013.12 bzw. die herauszunehmende "Trassenvariante in Prüfung" der Westumgehung Burgfarnbach verläuft von "Breiter Steig" in Burgfarnbach bis zum Anschluss an die Südwesttangente bei der Erddeponie.

Die Länge der zur Herausnahme beschlossenen "Trassenführung in Prüfung" beträgt ca. 3,8 km. Der genauen Trassenverlauf bzw. Umgriff des Plangebietes ist aus der Abb. 1 ersichtlich.

Abb.1: Ausschnitt Stadtplan von Fürth

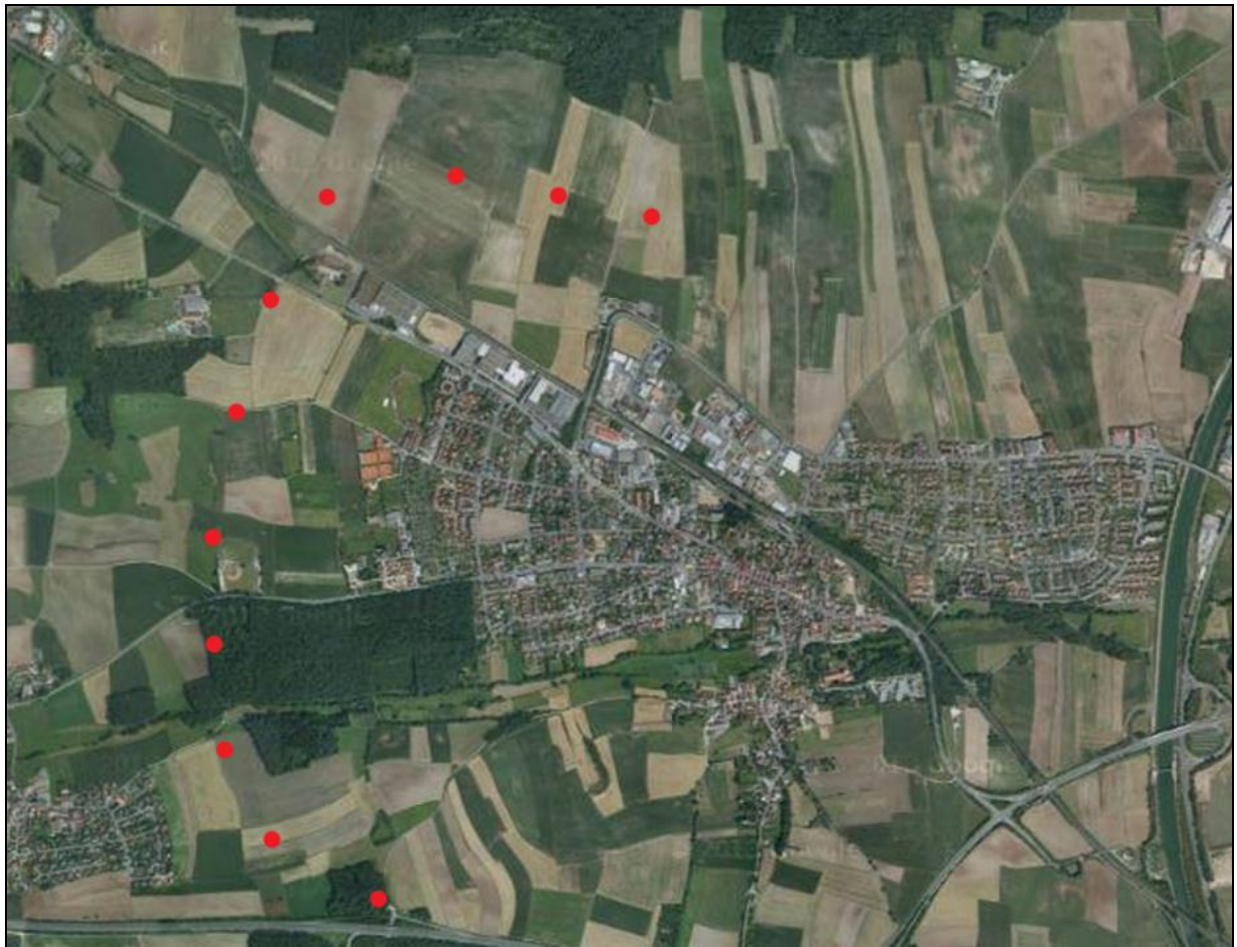


ohne Maßstab, Karte ist genordet

3. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Trassierung

Die in Aussicht genommene Umgehungsstrasse (siehe Abb.2 rot gepunktete Trasse) ist weitestgehend unversiegelt; es handelt sich derzeit überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Bereich Schmalholz wäre es erforderlich, die geplante Verkehrsstrasse außerhalb des Stadtgebietes - auf Flächen der Gemeinde Seukendorf - an den Waldflächen vorbeizuführen.

Abb.2: Luftbild des Plangebiets



ohne Maßstab, Karte ist genordet

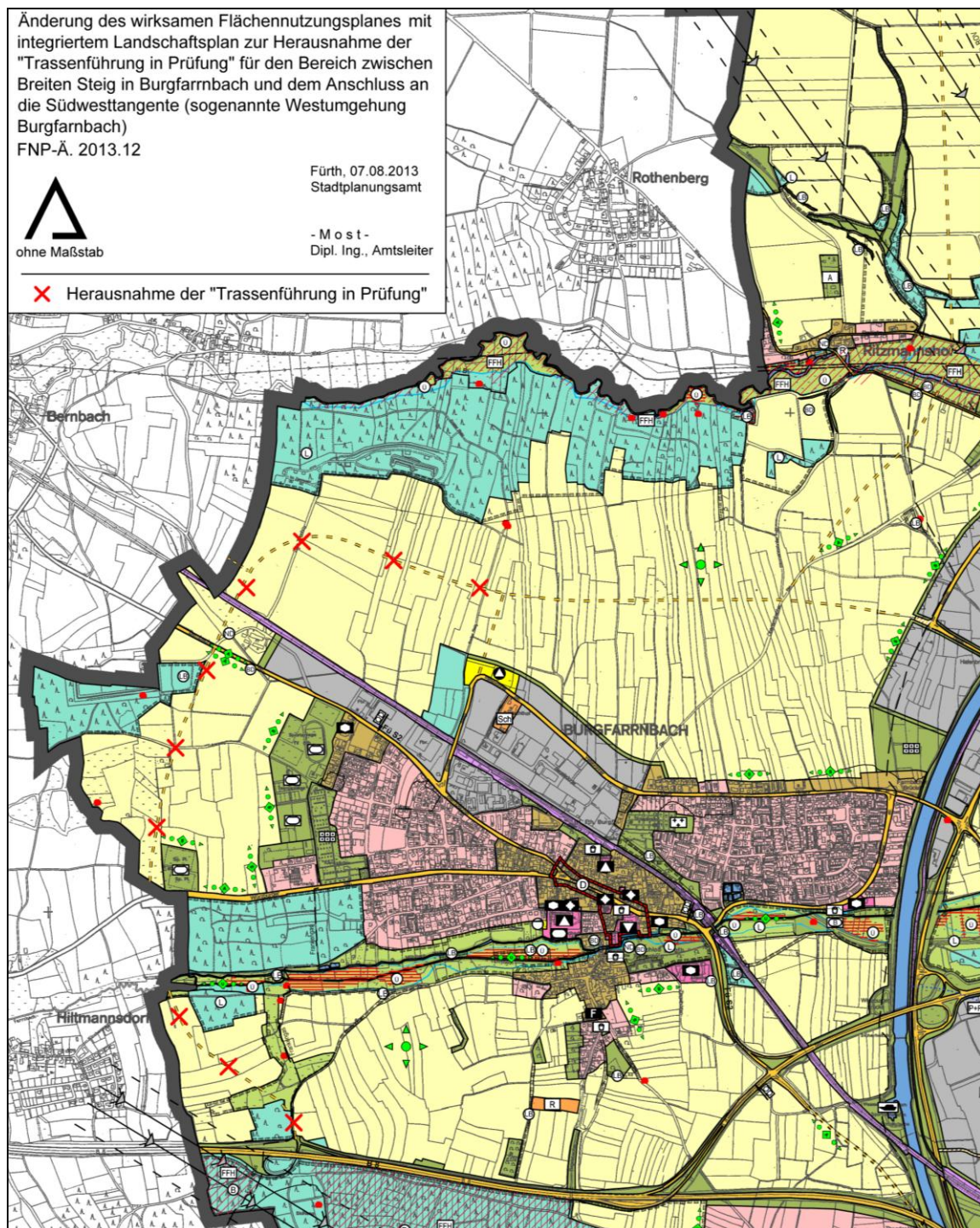
Der FNP-Änderungsbereich ist der ökologischen Raumeinheit "Aurach-Zenn-Bibert-Platten" zuzuordnen. Ökologisch bedeutend sind hierbei die Flächen westlich von Burgfarnbach, die hinsichtlich der ökologischen Bodenfunktion wechselfeuchte bis mäßig feuchte Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion aufweisen.

Darüber hinaus wird der fragliche Landschaftsraum im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) mit einem mittleren Naherholungspotenzial der Landschaft bewertet.

4. Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth (wirksam geworden am 29.03.2006) stellt den FNP-Änderungsbereich als geplante Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge als sog. „Trassenführung in Prüfung“ noch sehr vage dar. Hierdurch soll lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden, um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freihalten zu können.

Abb.3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan



ohne Maßstab, Karte ist genordet

5. Ziele und Leitgedanken der Flächennutzungsplanänderung

Gem. § 1 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 2013.12 nimmt Bezug auf einen Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.07.2012 sowie ähnlich lautende Anträge der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen und eines fraktionslosen Stadtrates, der Vorsitzende der Bürgerinitiative Verkehr Fürth Nord-West e. V. ist, die sich gegen die sogenannte Westumgehung Fürth aussprachen.

Gegenüber der Öffentlichkeit und Politik konnte nicht vermittelt werden, dass die im Flächennutzungsplan enthaltene "Trassenführung in Prüfung" nur einen vorsorglich aufgezeigten Planungskorridor und keinesfalls eine konkrete Festlegung darstellte.

In der Stadtratssitzung vom 24.07.2013 wurde daraufhin die Einleitung dieses Änderungsverfahrens für den Teilbereich der Westumgehung Burgfarrnbach beschlossen.

Durch die Herausnahme der Westumgehung Burgfarrnbach kann dieser Trassenverlauf – aber auch die großräumige Westumgehung von der A 73 bis Erddeponie an der B 8 nunmehr gegenüber entgegenstehenden Planungen nicht mehr gesichert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zeitnah eine Vergabe von Verkehrsuntersuchungen zur Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes beabsichtigt ist. Hierbei ist u. a. zu untersuchen, inwieweit sich durch gesamtstädtische und lokale Maßnahmen das Verkehrsaufkommen in überlasteten Ortskernen langfristig reduzieren, verlagern oder anderweitig steuern lässt.

.

6. Übergeordnete Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie den Regionalplan für die „Industrieregion Mittelfranken“ bestimmt.

6.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern (in Kraft getreten am 01.09.2013) wurde grundlegend überarbeitet. Jedoch wurden Festlegungen zu Straße und Schiene gegenüber dem bisherigen LEP von 2006 auf Aussagen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes reduziert. Durch die Beschränkung der Regelungsinhalte werden den Kommunen neue Spielräume eröffnet.

Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm enthält in **Kapitel 4.2 „Verkehr“** den Grundsatz, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt werden soll. Diese sollen so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Kapitel 4.2 „Leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur“ enthält den Grundsatz, dass bei der Entwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Dies dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme und ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden Zentralen Orte an das nationale sowie das regionale Verkehrsnetz angebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatsstraßen. Im vorliegenden Umweltbericht zum LEP wird in Kapitel 3.2.11 „Festlegungen zur Straßeninfrastruktur (LEP Kapitel 4.2)“ ausgeführt, dass bei der Ausbauplanung für Staatsstraßen die Umweltauswirkungen in einer Umweltrisikoeinschätzung erhoben sowie bei der Aufstellung mit berücksichtigt werden. Der sachlich und räumlich gefasste Rahmen muss im Abwägungs- und Gestaltungsprozess der nachfolgenden Planungsschritte weiter konkretisiert werden.

6.2 Ziele der Regionalplanung

Im Hinblick auf den Vollzug der o. g. Anpassungspflicht werden nachfolgend besonders diejenigen Ziele aufgeführt, die den Abwägungsrahmen für dieses Flächennutzungsplanverfahren abstecken und durchaus unterschiedliche Nutzungsentwicklungen zulassen.

Teil A: Überfachliche Ziele:

I. Übergeordnetes Leitbild

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

II. Raumstruktur

Die polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region soll zum Zwecke einer ausgewogenen Entwicklung der Teilräume der Region erhalten und weiter entwickelt werden. In der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum N – FÜ – ER soll sich die weitere städtisch-industrielle Entwicklung verstärkt an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren.

Teil B: Fachliche Ziele:

I. Natur und Landschaft

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der ökologischen Belastung des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden.

IV. Land- und Forstwirtschaft

Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten bleibt.

VII. Erholung

Dem Regenerationsbedürfnis insbesondere der im großen Verdichtungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen lebenden Bevölkerung soll durch ein erholungswirksames System von Grün- und sonstigen Freiflächen Rechnung getragen werden.

XII Technischer Umweltschutz

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die straßenverkehrsbedingten Emissionen, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen, gesenkt werden. Darüber hinaus sollen in der Bauleitplanung und Verkehrsplanung der Gemeinden im großen Verdichtungsraum N – FÜ – ER die Belange des Schutzes vor Verkehrslärm besonders berücksichtigt werden.

7. Integrierter Umweltbericht in tabellarischer Kurzform

Mit der im wirksamen FNP als "Trassenführung in Prüfung" dargestellten sog. Westumgehung Burgfarnbachs sollte lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freihalten zu können. Eine Umweltprüfung ist für die im FNP aufgezeigte mögliche Trassenprüfung nicht erfolgt. Dies ist für die jeweiligen Planungstiefen (FNP bzw. Verkehrsuntersuchung) auch nicht vorgesehen.

Bei Aufgabe der bisher noch nicht näher bestimmten Trasse einer Westumgehung würden sich gegenüber der jetzigen Realnutzung keine Änderungen ergeben. Daher wird auf einen ausführlichen, gesonderten Umweltbericht verzichtet und die Umweltbelange ersatzweise in nachfolgender Tabelle verbal-argumentativ abgehandelt und hierbei gem. § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Auswirkungen der vorliegenden FNP-Änderung werden wie folgt bewertet:

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen	Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen.	keine
Boden	Die bisherige Beeinträchtigung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung (Düngung) bleibt unverändert.	keine
Wasser	Grundwasserneubildung unverändert möglich, Grundwasserkontaminationsrisiko bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung eher gering.	keine
Klima / Luft	Die vorhandenen Freiflächen dienen z. T. als Kaltluftproduktionsfläche. Die im Falle der Straßenplanung verbundenen negativen Umweltauswirkungen sowie Schadstoffbelastung entlang der Trasse kommen nicht zum Tragen. Allerdings stehen künftige stärkere Belastungen der Ortskerne entgegen. Untersuchungen dazu liegen noch nicht vor.	indifferent
Landschaft	Herausnahme der Straßendarstellung positiv. Keine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes.	keine
Mensch	Keine Überplanung und Verlärmung von Naherholungsräumen; aber auch keine Verringerung der Verkehrsimmissionen entlang von Hauptverkehrsstraßen in dicht besiedelten Ortskernen.	mittel
Kulturgüter	Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet <u>nicht</u> vorhanden, allerdings werden die Möglichkeiten zur gestalterischen Aufwertung der innerörtlichen Ensembles durch Maßnahmen im öffentlichen Raum erschwert.	

Fazit der Umweltprüfung:

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen h. E. nicht, allenfalls nur gering betroffen. Die möglichen positiven Ansätze zur Entwicklung des Ortskerns durch die potentiellen Entlastungen werden allerdings nicht zum Tragen kommen.

Belastbare Untersuchungen möglicher Alternativen, die zu einer ähnlichen Entlastung auch ohne den Bau einer Westumgehung führen, liegen nicht vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zeitnah eine Vergabe von Verkehrsuntersuchungen zur Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes beabsichtigt ist. Hierbei ist u. a. zu untersuchen, inwieweit sich durch gesamtstädtische und lokale Maßnahmen das Verkehrsaufkommen in überlasteten Ortskernen langfristig reduzieren, verlagern oder anderweitig steuern lässt.

8. Zusammenfassende Abwägung

Die geplante Herausnahme der im FNP als "Trassenführung in Prüfung" dargestellten Westumgehung Burgfarnbach zwischen Breiter Steig erfolgt vor dem Hintergrund der Berücksichtigung eines Antrages aus einer Bürgerversammlung .

Wie die schematische Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Herausnahme der Westumgehung potentiell positive Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsbereich. Jedoch werden die im Ortskern von Burgfarnbach wohnenden Menschen durch die negativen Folgewirkungen des Straßenverkehr (u. a. Lärm, Erschütterungen, Abgasemissionen etc.) und durch die prognostizierten Verkehrszunahmen zukünftig verstärkt belastet. Die von einer Umgehungsstraße zu erwartenden Entlastungswirkungen und der daraus entstehenden Spielräume zu Umgestaltungsmaßnahmen in den Straßenräumen der Ortslagen werden voraussichtlich nicht entstehen. Gleichzeitig werden jedoch mögliche Belastungen durch Bau und Betrieb der Umgehungsstraße vermieden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens
Tiere/Pflanzen	positiv
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima / Luft	positive und negative Auswirkungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Luft- und Klimasituation außerhalb der Ortslagen aber auch keine Entlastung innerhalb der Ortslagen
Landschaft	positiv
Mensch	positive und negative Auswirkungen Wohnen und Erholen im ehemals geplanten Trassenbereich positiv; keine Verringerung der Verkehrsimmissionen in besiedelten Bereichen (negativ)
Kulturgüter	positiv Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet <u>nicht</u> vorhanden.

9. Verfahrenshinweise

1. Einleitungsbeschluss

Der Einleitungsbeschluss wurde durch den Stadtrat am 24.07.2013 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Fürth am 11.09.2013 veröffentlicht.

2. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 02.06.2014 frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.06. – 08.07.2014

Die Stadt Fürth hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bau- und Werkausschuss hat mit Beschluss vom 17.09.2014 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2013.12 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.10. – 02.12.2014

Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Fürth vom 22.10.2014 in der Zeit vom 30.10.2014 bis einschließlich 02.12.2014 öffentlich ausgelegt.

6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

7. Feststellungsbeschluss

Beabsichtigt 25.03.2015.